

09|18

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Aktuelle Mitarbeiterliste	2
Geplante Neuerungen zum Steuerrecht.....	4
Umsatzsteuer: EU-Kommission begrüßt Annahme neuer Instrumente zur Betrugsbekämpfung in der EU	5
Kampf gegen Steuerhinterziehung – Niedersachsen hat koordinierende Aufgabe im Länderverbund	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE SEPTEMBER 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.09.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE OKTOBER 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2018	15.10.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.2018	15.10.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.10.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Aktuelle Mitarbeiterliste

Anbei erhalten Sie die aktuelle Liste unserer Mitarbeiter samt Email-Adressen und Telefondurchwahlnummern.

Bitte nutzen Sie die Telefondurchwahlen und die Email-Adressen zur direkten Erreichbarkeit !

Stephan Siegert	380 67-0	email: info@siegert-stb.de
Doris Eden	380 67-13	email: d.eden@siegert-stb.de
Margret Kastens	380 67-23	email: m.kastens@siegert-stb.de
Margarete Fronia (Sekret.)	380 67-10	email: m.fronia@siegert-stb.de/info@siegert-stb.de
Heike Hillmann	380 67-26	email: h.hillmann@siegert-stb.de
Monika Húa	380 67-23	email: m.hua@siegert-stb.de
Mechthild Jurklies	380 67-20	email: m.jurklies@siegert-stb.de
Torsten Leibrock	380 67-29	email: t.leibrock@siegert-stb.de
Helene Lukas	380 67-28	email: h.lukas@siegert-stb.de
Hanna Lützen	380 67-11	email: h.luetzen@siegert-stb.de
Regina Mandalka	380 67-21	email: r.mandalka@siegert-stb.de
Ulrike Schmitt	380 67-24	email: u.schmitt@siegert-stb.de
Martina Schröder	380 67-30	email: m.schroeder@siegert-stb.de
Ute Segelke-Arndt	380 67-12	email: u.segelke-arndt@siegert-stb.de
Christian Siegert	380 67-27	email: c.siegert@siegert-stb.de
Katharina Simons	380 67-25	email: k.simons@siegert-stb.de
Angelika Sommer	380 67-14	email: a.sommer@siegert-stb.de
Monika Willimzig	380 67-22	email: m.willimzig@siegert-stb.de
Joanna Zeaiter	380 67-19	email: j.zeaiter@siegert-stb.de

Geplante Neuerungen zum Steuerrecht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6.7.2018 von verschiedenen Bundesländern in den Bundesrat eingebrachte Maßnahmenpakete mit steuerrechtlichen Vereinfachungs- und Entlastungsvorschlägen zur Beratung vorgeschlagen. Die Vorschläge könnten nach der parlamentarischen Sommerpause im Herbst Eingang in ein Gesetzgebungsvorhaben finden.

Folgende Vorschläge wurden u.A. gemacht:

Maßnahmenkatalog für ehrenamtlich Tätige, Familien und pflegende Angehörige

Angedacht ist die Anhebung

- der Übungsleiterpauschale von 2.400 € auf 3.000 €
- der sog. Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 €
- der Freigrenze für Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Vereine von bisher 35.000 € auf 45.000 €
- des Höchstbetrags für Kinderbetreuungskosten von bisher 4.000 € auf 6.000 €
- des Freibetrags für Kinder in Studium und Ausbildung von 924 € auf 1.200 €
- des Freibetrags zur Förderung der Mitarbeitergesundheit von 500 € auf 1.200 €
- des Pflegepauschbetrags von 924 € auf 1.200 €
- der Pauschbeträge für behinderte Menschen um jeweils 30 %.
- der Belegschaftsrabatte von 1.080 € auf 1.200 €

Maßnahmenkatalog zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

- Förderung von Forschung und Entwicklung durch eine 10 %ige steuerliche Unternehmensgutschrift auf forschungs- und entwicklungsrelevante Personalkosten. Die Gutschrift könnte direkt mit der monatlich abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden.
- Wohnbauförderung über die Einführung einer 3 %igen linearen Abschreibung sowie einer zusätzlichen, zeitlich begrenzten Sonderabschreibung.
- Anhebung der Obergrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €
- Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personengesellschaften und Erleichterungen bei der Mindestbesteuerung.
- Mehr Rechtssicherheit bei der steuerlichen Entlastung von Sanierungsgewinnen und beim Verlustabzug im Fall des Anteilseignerwechsels.
- Anpassung des § 35 EStG an gestiegene Gewerbesteuer-Hebesätze.
- Einführung eines einmaligen Freibetrags für Mitarbeiterbeteiligungen.
- Anpassungen des Vorsteuerabzugs an die Rechtsprechung.
- Neugestaltung der Verzinsung von Steuerforderungen.
- Wirksame Besteuerung des Internethandels.

Bürokratiekosten im Steuerrecht reduzieren

- Entfallen der Pflicht zur Umsatzsteuer-Voranmeldung für neu gegründete Firmen.
- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen zur Buchführung.
- Wiedereinführung der Freibeträge für die Gewinnermittlung aus forstwirtschaftlicher Nutzung.
- Handlungsbedarf wegen drohender Bürokratiewelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, weil die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Durchschnittssatzbesteuerung eingeleitet hat.

Es bleibt abzuwarten, was davon in welchem Umfang und wann Gesetz wird.

Umsatzsteuer: EU-Kommission begrüßt Annahme neuer Instrumente zur Betrugsbekämpfung in der EU

Die EU-Kommission begrüßt, dass die EU-Mitgliedstaaten am 22.6.2018 in der Frage der neuen Instrumente zur Schließung von Steuerlücken im EU-Mehrwertsteuersystem eine politische Einigung erzielt haben. Die neuen Maßnahmen, die von der Kommission im November 2017 vorgeschlagen worden sind, sollen das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten stärken, damit diese mehr Informationen austauschen können, und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden und den Strafverfolgungsbehörden fördern.

Die neuen Bestimmungen stärken die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ermöglichen es ihnen, Mehrwertsteuerbetrug – auch Online-Betrug – rascher und effizienter zu bekämpfen.

Statt der manuellen Verarbeitung von Daten sollen IT-Systeme verstärkt genutzt werden.

Mehrwertsteuerinformationen und Erkenntnisse über organisierte Banden, die für die schwersten Fälle von Mehrwertsteuerbetrug verantwortlich sind, werden nun den EU-Strafverfolgungsbehörden systematisch mitgeteilt.

Schließlich stellt eine verbesserte Koordinierung der Ermittlungen zwischen den Steuerverwaltungen und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-weiter Ebene sicher, dass diese schnelllebigen kriminellen Tätigkeiten schneller und effektiver verfolgt und bekämpft werden.

Hinweis: Die neuen Regeln über die Zusammenarbeit werden nach ihrer Unterzeichnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten 20 Tage später in Kraft. Da die Umsetzung des automatisierten Zugangs zu den von den Zollbehörden erfassten Informationen und zu Fahrzeugregistern neue technologische Entwicklungen erfordert, wird ihre Anwendung bis zum 1.1.2020 aufgeschoben.

Hintergrund: Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen werden der Vorschlag der Kommission für eine weitreichende Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vom Oktober 2017 und der

Mehrwertsteuer-Aktionsplan – „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ – vom April 2016 umgesetzt.

Kampf gegen Steuerhinterziehung – Niedersachsen hat koordinierende Aufgabe im Länderverbund

Liefen Steuerhinterzieher in der Vergangenheit Gefahr, insbesondere bei der Auswertung von Datenträgern aufzuffliegen, müssen sie in Zukunft auch befürchten, dass ihnen die Finanzverwaltung im Rahmen eines regelmäßig und nach einem geordneten Datenschema stattfindenden internationalen Datenaustauschs auf die Schliche kommt.

Zugleich stellen die in Zukunft eingehenden Datenmengen die Finanzverwaltung bundesweit vor große Herausforderungen. Zwar sind bei der Auswertung der internationalen Daten in den Finanzämtern demnächst viele Arbeitsschritte und Prüfungen bereits automatisiert möglich. Konkrete Einzelfallprüfungen, z. B. zu welcher Einkunftsart ausländische Einkünfte nach deutschem Steuerrecht gehören und ob diese in Deutschland überhaupt steuerpflichtig sind, müssen aber weiterhin personell durchgeführt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) schätzt die Anzahl der zukünftig eingehenden Auslandsmitteilungen auf 7 bis 8 Millionen Datensätze pro Jahr, deren Relevanz geprüft und die ggf. automatisiert den einzelnen Steuerfällen zugeordnet werden. Die Länder gehen davon aus, dass dies für etwa die Hälfte der Datensätze gelten wird. Für die Entscheidung, welche dieser Daten im Finanzamt personell zu bearbeiten sind (schätzungsweise 25 % aller in Deutschland eingehenden Datensätze), setzt die Finanzverwaltung Risikomanagementprozesse ein. Für Niedersachsen würden nach ersten Prognosen rund 130.000 Fälle pro Jahr anfallen.

Siegert | Eden | Kastens

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.